

Überbauungsvorschlag bei der Sihlbrücke in Zürich

Autor(en): **Schindler, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **41 (1954)**

Heft 8: **Geschäftshäuser und Läden**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31743>

Nutzungsbedingungen

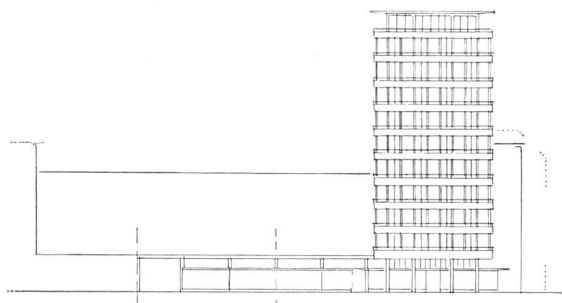
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

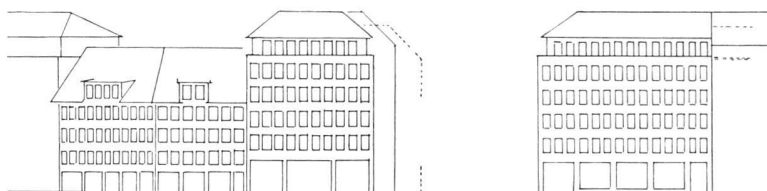
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Projektiertes Geschäftshaus am Stauffacherquai / *Solution proposée / The architect's proposal*



Bebauung nach Vorschriften an Stauffacherquai und Badenerstraße / *Solution according to building-regulations*

Überbauungsvorschlag bei der Sihlbrücke in Zürich

Ernst Schindler, Arch. BSA/SIA, Zürich

Der Laie ist im allgemeinen erstaunt, daß in unserer City keine eigentlichen Hochhäuser gebaut werden, umso mehr als gerade Büros und Geschäftsräume sich besonders gut zur Unterbringung in solchen Gebäuden eignen würden. Ein Blick auf den Katasterplan des Stadtzentrums mit der komplizierten Parzellierung zeigt nun allerdings rasch, mit welchen Schwierigkeiten privatrechtlicher Natur hier zu rechnen ist. Schon der Erwerb solcher Einzelparzellen zur Arrondierung einer einigermaßen überbaubaren Grundfläche erfordert oft jahrelange Arbeit und Geduld und einen Einsatz beträchtlicher Geldmittel.

Ist es schließlich gelungen, ein überbaubares Areal aus Einzelparzellen zusammenzufassen, so möchte der Bauherr so rasch wie möglich mit dem Bau beginnen. Dem Architekten stellt er die Aufgabe, abzuklären, was auf diesem Grundstück gebaut werden kann. Dieser untersucht die Situation und zeichnet auf Grund der baugesetzlichen und nachbarrechtlichen Bestimmungen das Gebilde auf, das ohne große Schwierigkeiten die behördliche und nachbarliche Prüfung zu bestehen vermag. Leider entstehen jedoch auf diese Weise in der Regel Bauten, die weder der Öffentlichkeit noch dem Nachbarn und Bauherrn große Freude bereiten. Es sind zufällige Baukuben, die durch die Form der Parzelle bestimmt werden. Einzig die Front nach der Straße kann die Behörde durch eine entsprechende Festlegung der Baulinie beeinflussen; aber diese allein genügt nicht. Der Architekt sollte genügend Freiheit haben, um klare Baukörper innerhalb der Parzelle zu planen, natürlich ohne dadurch die berechtigten nachbarlichen Ansprüche zu verletzen. Man wird einwenden, daß der Bauherr ja nicht die baugesetzlich maximale Ausnützung wählen muß und daß es ihm freisteht, innerhalb der äußersten Grenzen einen gutgeformten Bau planen zu lassen. Man übersieht allerdings, daß er durch die hohen Bodenpreise in der City geradezu gezwungen wird, die maximal zulässige Ausnützung vom Architekten bei der Projektierung zu verlangen.

Die Aufstellung eines Projektes nach den geltenden Vorschriften ist als Grundlage in jedem Falle notwendig. Wir entnehmen denselben die nutzbaren Geschoßflächen, die nachbarlich notwendigen Abstände sowie eventuelle Grenzbereinigungen, Landan- und -abtretungen. Es dient zu Verhandlungen mit Nachbarn und Behörden. An Hand des an der Sihlbrücke gemachten Vorschlages für ein Bürohochhaus soll gezeigt werden, welche Lösung bei freier Gestaltung auf der Grundlage der baugesetzlichen Ausnützung möglich ist.

Skizze A, I. Etappe, zeigt die Überbauung nach den Baulinien der baugesetzlichen und nachbarrechtlichen Vorschriften und dient als Grundlage für die Ausnützung. Resultat: eine geschlossene Randbebauung mit unerfreulichem Hof und für den Nachbarn eine versperrte Südfront.

Skizze A₁ zeigt die späteren Ausbaumöglichkeiten für den Nachbarn mit gleichen Nachteilen und außerdem mit unzusammenhängenden Gebäudeblöcken.

Der Vorschlag

Die Ausnutzungsziffer als Grundlage für die Neuüberbauung und Sanierung unserer Stadtzentren ist ein ausgezeichnetes Mittel, um die sechsstöckigen Randbebauungen aufzulockern, Frei- und Verkehrsflächen zu schaffen und um dem Architekten wieder die Möglichkeit zu geben, seine Bauten organisch und zweckmäßig und bis zu einem gewissen Grade unabhängig von der Zufallsform der Parzellen zu planen und zu überbauen. Der Nachbar wird gerne zu einer Verständigung die Hand bieten, wenn die Gesamtplanung auch ihm in seiner jetzigen oder zukünftigen Überbauung erfreulichere Lösungen bringen wird.

Skizze B und B₁

Alle Bürogeschoßflächen sind in einem Hochhaus mit zweckmäßigen Abmessungen als Akzent des Platzes bei der Straßengabelung Ecke Badener-Werdstraße zusammengefaßt. Organische Anordnung von Treppen und Aufzügen. Die Erdgeschoßfläche ist mitsamt der Hofzufahrt für Warentransporte überdacht. Der Nachbar erhält eine freie Südfront und kann sowohl in der ersten und weiteren Etappe seine Gebäude zusammenhängend planen. Das Dach des Erdgeschosses ist als Garten oder als Parkplatz ausnützbar. Mit diesem Überbauungsvorschlag begeben wir uns jedoch ins «Reich der Ausnahmen» und geraten an Paragraphen 148 und 149 unseres Baugesetzes, diese beiden wichtigsten, schon viel benützten, oft zitierten und von den Juristen heiß umstrittenen Bestimmungen. Es wäre interessant, einmal feststellen zu lassen, wie viele Bauten, insbesondere in der City, in Wirklichkeit ohne Ausnahmegewilligungen gebaut wurden.

Ausnahmen sind vom Gesetzgeber seinerzeit als notwendig erachtet worden, «wenn andere Verhältnisse es rechtfertigen». Diese andern Verhältnisse sind seit längerer Zeit in verstärktem Maße vorhanden. Auch ein vollkommen neues, die jüngsten Erkenntnisse berücksichtigendes Baugesetz käme nicht ohne Ausnahmeartikel aus, denn das Leben geht weiter, und lebendige Architektur kann auf die Dauer ohne Ausnahmebestimmungen überhaupt nicht gebaut werden.

E. Sch.



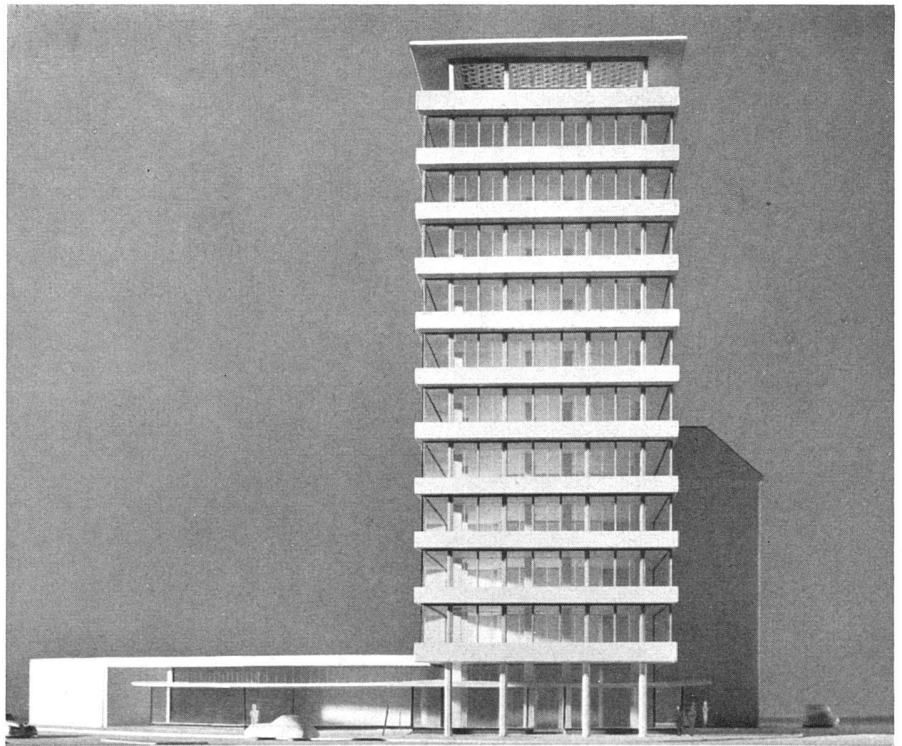
A: Erste Etappe nach Vorschriften / 1re étape d'après prescriptions / First stage according to regulations

A₁: Weiterer Ausbau nach Vorschriften / Etapes consécutives d'après prescriptions / Later stages according to regulations

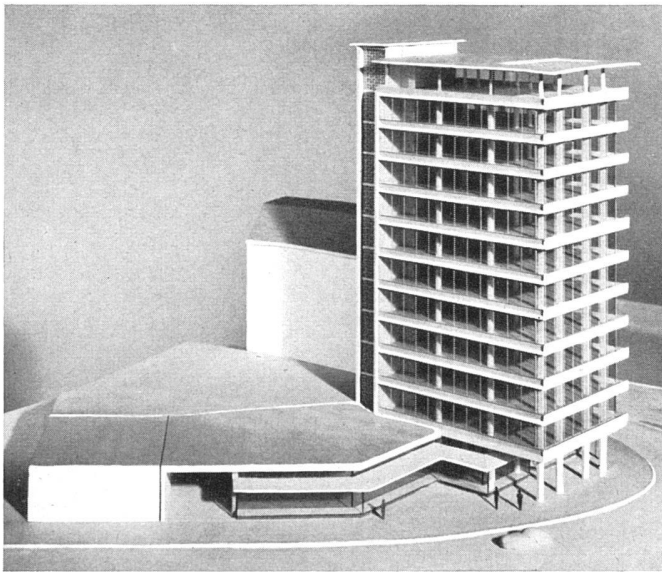


B: Vorschlag des Architekten, erste Etappe / 1re étape proposée par l'architecte / 1st stage of the architect's proposal

B₁: Weiterer Ausbau, Vorschlag des Architekten / Etapes consécutives proposées par l'architecte / Further development proposed by the architect



Modell des vorgeschlagenen Bürohauses, Ansicht vom Stauffacherquai. Konsequente Durchbildung eines modernen Bürohauses / Maquette du projet proposé / Model of the proposed office building



Modellansicht von Süden; über dem niederen Bau Dachgarten oder Autoparkierung / Maquette, vue prise du sud / The model from the south

Modell der städtebaulichen Umgebung mit der Sihl; rechts das vorgeschlagene Bürohochhaus, das an dieser Stelle vorzüglich liegt, links ein weiteres, vom selben Architekten projektiertes Geschäftshaus / Maquette montrant la situation urbanistique de l'immeuble de bureaux / Model showing the office building in its environment

Photos: M. Wolgensinger SWB, Zürich

